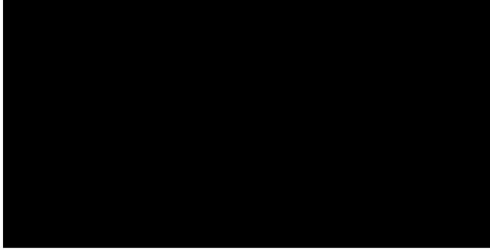




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



Za4

bearbeitet von:

Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0

Fax +49 228 99 527-2394

justizariat@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 24. Juni 2020

AZ: Za4JUS-53-1/326

## Zugang zu amtlichen Informationen;

### Ihre E-Mails vom 22. Januar 2020 und 25. Februar 2020

Sehr geehrte 

über Ihren mit E-Mail vom 22. Januar 2020 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ergeht der folgende

### Teilbescheid:

1. Der Zugang zu Dokumenten betreffend die Vorbereitungen zu den regelmäßigen Terminen zwischen Frau Staatssekretärin Gebers- und Herrn Pofalla wird abgelehnt.
2. Gebühren werden für diesen Teilbescheid nicht erhoben.

**Begründung:**

**I.**

Mit Ihrer E-Mail vom 22. Januar 2020 beantragen Sie Zugang zu „sämtlichen Unterlagen (Korrespondenzen, Vorlagen, Protokolle, Notizen und sonstige Aufzeichnungen) die im Zusammenhang mit Kontakten von Vertretern des Leitungsbereichs des BMAS mit früheren Regierungsmitgliedern vorliegen“. Sie beziehen sich dabei auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Linken (BT-Drs. 19/14529, S.9), in der die Kontakte von Mitgliedern des BMAS mit Herrn Kampeter, Herrn Pofalla, Herrn von Klaeden und Frau Reiche aufgezählt sind.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Mit Teilbescheid vom 4. Mai 2020 wurden Ihnen bereits teilweise Unterlagen zur Verfügung gestellt, die die Kontakte mit Herrn Kampeter, Frau Reiche und Herrn von Klaeden betrafen. Zu Kontakten mit Herrn Pofalla wurde Ihnen eine spätere Bescheidung Ihres Antrags zugesichert.

**II.**

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Frau Staatssekretärin Gebers hat als Gast an einigen wenigen Sitzungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ teilgenommen, zu diesen Anlässen aber nicht mit Herrn Pofalla gesprochen. Mit ihm selbst hat nur ein Treffen am 28.11.2018 im Rahmen der Staatssekretärsausschusssitzung stattgefunden. Für diese Sitzung wurde eine Terminvorbereitung erstellt.

Soweit es diese Terminvorbereitung vom 28.11.2018 betrifft, ist Ihr Antrag auf Informationszugang unbegründet.

Bei dem Termin am 28.11.2018 handelte es sich um eine Sitzung des Staatssekretärsausschusses betreffend die Begleitung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, zu der Herr Pofalla als Gast eingeladen wurde.

Gemäß § 3 Nr. 3 b) IFG ist ein Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Ziel der Vorschrift ist der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, mithin das Beratungsverfahren zu schützen. Eine Beeinträchtigung des Beratungsverfahrens ist gegeben, wenn ein unbefangener und freier inner- bzw. interbehördlicher Meinungsaustausch erschwert wird.

Die Vorbereitungsunterlagen zu dem Termin des Staatssekretärsausschusses am 28.11.2018 an dem auch Herr Pofalla als Gast teilnahm, unterliegen dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, da die Meinungsbildung der Regierung zum Thema Kohleausstieg noch nicht abgeschlossen ist. Das parlamentarischen Verfahren dazu dauert noch an.

Gegen die Herausgabe der Unterlagen spricht auch der der Bundesregierung vom Bundesverfassungsgericht selbst gegenüber dem Parlament zugebilligte „geschützte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“. Dieser schließt einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich ein. Dies muss erst recht für Anfragen aus der Bevölkerung bzw. bestimmten interessierten Stellen gelten. Zu diesem Kernbereich gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, 100, 139). Die sitzungsvorbereitenden Unterlagen unterfallen dem Initiativ- und Beratungsbereich der Bundesregierung und können deshalb nicht herausgegeben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brack